



Gabriele Kuhn-Zuber | Cornelia Bohnert

Recht

in der Heilpädagogik und Heilerziehungspflege

2. Auflage

+Online-Material 

LAMBERTUS

Recht in der Heilerziehungspflege und Heilpädagogik

Antworten auf die Übungsaufgaben

1. Grundlagen des Rechts

Kapitel 1.1

1. Institutionalisierung, Ökonomisierung, Qualitätssicherung, Konfliktsteuerung
2. Das Europäische Gemeinschaftsrecht ist gegenüber formellen Bundesgesetzen vorrangig anzuwenden, diese sind gegenüber Rechtsverordnungen vorrangig und als Letztes kommen Satzungen, die gegenüber allen anderen Normen nachrangig sind.
3. Objektives Recht stellt die gesamte Rechtsordnung dar, die Summe aller rechtlichen Regelungen (z. B. Gesetze, Verordnungen, Satzungen). Es ist für alle Menschen in einem Staatswesen verbindlich und kann ggf. mit Zwang durchgesetzt werden. Subjektive Rechte sind die sich für den Einzelnen aus dem objektiven Recht ergebenden Individualrechte. Sie werden im öffentlichen Recht subjektiv-öffentliche Rechte genannt.
4. Nein, das ist nicht zulässig. Auch wenn die Kommune sich entscheidet, Unternehmen der Daseinsvorsorge, zu denen die Wasserversorgung gehört, zu privatisieren (sog. Verwaltungsprivatrecht), bleibt sie als Träger hoheitlicher Gewalt an die Grundrechte gebunden (keine „Flucht ins Privatrecht“). Insbesondere ist sie an die Grundrechte gebunden (z.B. Art. 3 GG – Gleichbehandlung, Art. 14 GG – Eigentumsschutz oder Art. 12 GG – Berufsfreiheit), die auch den Inhabern der Kneipe zustehen.
5. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind rechtliche Fachbegriffe, die einer Interpretation zugänglich sind bzw. ausgelegt werden müssen. Bei einer Auslegung wird der relevante Inhalt eines Rechtsbegriffs fachlich gedeutet. Sie finden sich insbesondere auf der Tatbestandsseite einer Norm und können durch die Gerichte in vollem Umfang überprüft werden.
6. Bei der gebundenen Verwaltung ist die Behörde verpflichtet, die Rechtsfolgen, die die Norm vorsieht, eintreten zu lassen, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Leistungsberechtigte haben dann einen Anspruch auf die Leistung, die die Norm vorsieht.
7. Da die Jobcenter nach der Vorschrift die Schulden übernehmen *können*, besteht keine Verpflichtung dies auch zu tun (sog. „Kann-Bestimmung“). Das Jobcenter hat Ermessen, ob es die Mietschulden der U übernehmen will, ist allerdings verpflichtet, sein Ermessen fehlerfrei auszuüben.
8. *Ermessensüberschreitung*: Behörde hat nicht innerhalb des gesetzlich eingeräumten Rahmens entschieden; die Grenzen sind überschritten.
Ermessensnichtgebrauch: Behörde hat überhaupt kein Ermessen ausgeübt oder dies zu eng eingeschätzt.
Ermessensfehlgebrauch: Behörde hat von ihrem Ermessen in einer Weise Gebrauch gemacht, die mit dem Zweck der Ermessensermächtigung nicht in Einklang steht oder die gegen sonstige rechtsstaatliche Grundsätze verstößt.

Kapitel 1.2

1. Nach Art. 79 Abs. 1 GG kann mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln des Bundestages und des Bundesrates das Grundgesetz geändert werden. Voraussetzung dafür ist neben der qualifizierten Mehrheit ein Gesetz, das ausdrücklich den Wortlaut des Grundgesetzes ändert oder ergänzt, um versteckte Grundgesetzänderungen zu vermeiden.
2. Die Ewigkeitsgarantie stellt sicher, dass bestimmte Grundgesetzbestimmungen gar nicht geändert werden können, auch nicht mit qualifizierter Mehrheit. Sie ist in Art. 79 Abs. 3 GG festgelegt und umfasst unter anderem die in Art. 1 GG (Menschenwürde) und in Art. 20 GG (Verfassungsprinzipien) festgelegten Grundsätze.
3. Rechtsstaatsprinzip, Sozialstaatsprinzip, Demokratieprinzip, Bundesstaatsprinzip und Republikprinzip
4. Das Vorgehen der Sachbearbeiterin verstößt gegen den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes, der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt. Der Grundsatz besagt, dass staatliche Organe (und dazu gehört die Sachbearbeiterin einer Behörde) eine Entscheidung, die in die Rechte eines Bürgers eingreift, nicht ohne ein Gesetz oder eine entsprechende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage treffen können. Diesen Grundsatz hat sie verletzt, weil sie Herrn A eine Sanktion verhängt (und damit in seine Rechte eingegriffen) hat, obwohl eine solche im Gesetz nicht vorgesehen ist.
5. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt, besagt, dass eine staatliche Maßnahme nicht übermäßig belastet werden darf. Die staatliche Maßnahme muss ein legitimes Ziel verfolgen, zur Erreichung dieses Zieles geeignet und erforderlich sein und muss dem Bürger zumutbar bzw. angemessen sein.
6. Das Sozialstaatsprinzip ist eine Staatszielbestimmung, nach der der Staat für soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zu sorgen hat. Außer der Sicherung des Existenzminimums, die im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Menschenwürde steht, lassen sich aus diesem Prinzip keine unmittelbaren Rechtsansprüche ableiten.
7. Grundrechte finden sich am Anfang des Grundgesetzes (Art. 1–19 GG) sowie in den Art. 33, 38 und 20 Abs. 4 GG (Rechte, die den Grundrechten gleichgestellt sind). Darüber hinaus zählen auch die sog. Justizgrundrechte zu den Grundrechten, die in den Art. 101, 103 und 104 GG zu finden sind.
8. Grundrechte sind zuvörderst Abwehrrechte. Sie können aber auch Ansprüche begründen, stellen Einrichtungsgarantien dar und sind wertentscheidende Grundsatznormen.
9. Als objektive Wertordnung spielen Grundrechte nicht nur im Verhältnis Staat – Bürger, sondern als ethische Orientierung auch zwischen den Bürgern selbst eine Rolle. Diese ethische Orientierung fließt vor allem über zivilrechtliche Generalklauseln in die Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern (bzw. juristischen Personen des Privatrechts) mit ein.
10. Für Menschen mit Behinderungen gilt der spezielle Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. Dieser Gleichheitssatz beinhaltet zunächst ein Benachteiligungsverbot, durch das Menschen mit Behinderungen weder mittelbar noch unmittelbar diskriminiert werden dürfen. Darüber hinaus handelt es sich hierbei auch um ein Recht, das die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Chancengleichheit gewähren soll. Aus diesen Gründen sind Begünstigungen, die den Ausgleich von Benachteiligungen beabsichtigen, ausdrücklich möglich. Wird eine behinderte Bewerberin im Bewerbungsverfahren bevorzugt, zielt diese Behandlung darauf ab, Menschen mit Behinderungen

im Berufsleben gleichzustellen, was längst noch nicht erfolgt ist. Insofern ist die Bevorzugung kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz.

Kapitel 1.3

1. Europäisches Parlament, Europäische Kommission, Europäischer Rat, Ministerrat, Europäischer Gerichtshof (einschließlich Gericht Erster Instanz), Europäischer Rechnungshof, Europäische Zentralbank
2. *Primärrecht*: europäische Verträge, welche die Mitgliedstaaten einstimmig beschlossen haben (AEUV, EUV).

Sekundärrecht: Vorschriften, die auf Grundlage des Primärrechts erlassen wurden (Art. 288 AEUV: z.B. Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse).

Beispiel: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, welches auf vier verschiedene Europäische Richtlinien zurückgeht (u.a. Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf).

3. Nach Art. 7 VO 883/2004 dürfen Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates zu zahlen sind, nicht gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, wenn derjenige, dem die Leistungen zustehen, in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, als dem, in dem der zuständige Leistungsträger seinen Sitz hat. Voraussetzung ist, dass der Leistungsberechtigte einen Anspruch gegen den Sozialleistungsträger hat und dieser Anspruch auch nach dem Umzug in einen anderen Mitgliedstaat besteht (bei sog. „wohlerworbene Rechte“). Herr M hat durch seine jahrelangen Rentenzahlungen gegen die gesetzliche Rentenversicherung Ansprüche erworben; diese gehen ihm bei seinem Umzug nach Südfrankreich auch nicht verloren. Er kann also auch dort seine Rente beziehen.
4. Wird Herr M pflegebedürftig und besteht seine Pflegeversicherung weiter, hat er auch gegen die Pflegekasse Ansprüche auf Leistungen. Sachleistungen werden allerdings nur gewährt im Rahmen der sog. Sachleistungsaushilfe, d.h. wenn der Wohnsitzstaat (hier Frankreich) vergleichbare Leistungen bei Pflegebedürftigkeit vorsieht, können diese zulasten der deutschen Pflegekasse erbracht werden (Art. 17 VO 883/2004). Gibt es keine vergleichbaren Leistungen, können diese in dem Wohnsitzstaat auch nicht erbracht werden. In diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit, die vorgesehenen Geldleistungen (hier Pflegegeld) in Anspruch zu nehmen. Das Pflegegeld fällt als Geldleistung einer Versicherung unter Art. 7 VO 883/2004; Herr M kann dieses auch bei einem Wohnsitz in Frankreich erhalten (vgl. auch § 34 Abs. 1a SGB XI).
5. Innerhalb der Europäischen Union gelten die Grundfreiheiten, zu denen auch der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr gehört. Davon werden auch Leistungen der Krankenversicherung in bestimmtem Umfang erfasst. Nach § 13 Abs. 4 SGB V ist der Versicherte berechtigt, auch bei Leistungserbringern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz eine Leistung in Anspruch zu nehmen. Die dafür entstandenen Kosten werden von der Krankenkasse ersetzt, allerdings nur bis zu der Höhe, zu der auch in Deutschland die entsprechende Leistung erbracht worden wäre. Die zehnjährige K kann ihre kieferorthopädische Behandlung demzufolge auch im Ausland durchführen lassen; sie erhält hierfür die Kosten maximal bis zu der Höhe ersetzt, bis zu der die Leistung auch in Deutschland erbracht worden wäre.

Kapitel 1.4

1. Nach Art. 1 Abs. 2 BRK zählen zu den Menschen mit Behinderungen „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Anders als die deutsche Definition von Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) spielt die medizinische Komponente der Behinderung keine Rolle; Behinderung entsteht durch Barrieren, nicht durch ein gesundheitliches Defizit.
2. Die Leitprinzipien der BRK sind in Art. 3 zusammengefasst. Sie beinhalten:
 - Achtung der Menschenwürde, der Autonomie, der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit,
 - Nichtdiskriminierung,
 - volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft,
 - Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und ihre Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt,
 - Chancengleichheit,
 - Zugänglichkeit,
 - Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie
 - Achtung der Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.
3. Integration bedeutet, dass innerhalb bestehender gesellschaftlicher Strukturen ein Raum auch für Menschen mit Behinderungen geschaffen wird, während es bei der Inklusion darum geht, die bestehenden Strukturen so zu gestalten und zu verändern, dass sie auch Menschen mit Behinderungen gerecht werden.
4. Nein, der Europarat ist ein Organ, welches gegründet wurde, um Menschenrechte und Demokratie innerhalb Europas zu schaffen. Er besteht aus 47 Mitgliedstaaten, das wichtigste von ihm verabschiedete Dokument ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).
5. Rechte für Menschen mit Behinderungen finden sich insbesondere in der 1961 verabschiedeten Europäischen Sozialcharta.

Kapitel 1.5

1. Das Behindertengleichstellungsgesetz hat als Ziele:
 - die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern,
 - die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und
 - ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Diese Ziele finden sich in § 1 BGG.

2. Barrierefrei sind nach § 4 BGG bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dem Begriff trägt insbesondere das BGG Rechnung.
3. Nein, nach § 6 BGG ist die Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt. Nach § 9 BGG haben hörbehinderte oder gehörlose Menschen das Recht, diese Sprache zu verwenden. Die Umsetzung dieser Vorschriften treffen die einzelnen Leistungsgesetze; die Behörden müssen die Kosten entsprechend übernehmen.
4. Zielvereinbarungen sind Vereinbarungen, die zwischen anerkannten Behindertenverbänden und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbereiche für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden (§ 5 BGG). Sie beinhalten die Herstellung der Barrierefreiheit im jeweiligen Bereich.
5. Mit einem Verbandsklagerecht können Verbände ohne beauftragt oder bevollmächtigt und ohne selbst in eigenen Rechten verletzt zu sein, vor dem Sozial- oder Verwaltungsgericht klagen und einen Verstoß gegen Pflichten aus dem BGG geltend machen.
6. Nein, das AGG schützt in § 1 nicht vor einer Ungleichbehandlung aufgrund einer politischen Überzeugung.
7. Es muss geprüft werden, ob Frau F.s Rückenleiden eine Behinderung i.S.d. § 2 Abs. 1 SGB IX darstellt; in diesem Fall fällt sie mit ihrem Rückenleiden in den Anwendungsbereich des AGG (§ 1 AGG). Geht man davon aus, dass es sich um eine Behinderung handelt, begründet sich die Anwendbarkeit des AGG auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 AGG, dass eine Benachteiligung auch bei Einstellungsbedingungen untersagt. Da Frau F ausdrücklich aufgrund ihrer Erkrankung oder Behinderung abgelehnt wurde, erfährt sie eine ungünstigere Behandlung als jemand, der keine entsprechende Beeinträchtigung hat und wird deshalb unmittelbar i.S.d. § 3 Abs. 1 AGG diskriminiert. Da es sich um eine arbeitsrechtliche Streitigkeit handelt, kommt als Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch § 15 AGG in Betracht, der bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 AGG einen entsprechenden Anspruch vermittelt. Frau F hat eine Benachteiligung erfahren, diese allerdings könnte durch § 8 AGG gerechtfertigt sein. Die Vorschrift erlaubt eine unterschiedliche Behandlung aufgrund beruflicher Anforderungen, insbesondere wenn diese für die Art der auszuübenden Tätigkeit oder die Bedingungen ihrer Ausübung wesentlich und entscheidend sind und sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist. Als Erzieherin in einer Kita für vorwiegend Ein- bis Dreijährige muss Frau F häufig Kinder hochheben und tragen, vor allem dann, wenn diese noch nicht laufen können oder ermüdet sind. Wenn sie aufgrund ihres Rückenleidens dazu nicht oder nur schwer in der Lage ist, kann sie eine wesentliche Bedingung ihrer Tätigkeit nicht erfüllen – es ist für die Kita schwer realisierbar, dass immer eine andere Kollegin oder ein anderer Kollege im Raum ist, der die Hebetätigkeiten für Frau F übernehmen kann. Aus diesen Gründen ist die Ungleichbehandlung gerechtfertigt, ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot liegt nicht vor. Frau F hat keinen Anspruch auf Schadensersatz nach § 15 AGG.
8. Die Familie hat ein geistig schwer behindertes Kind, damit liegt ein Diskriminierungsmerkmal nach § 1 AGG vor. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 AGG sind Benachteiligungen aufgrund u.a. einer Behinderung beim Zugang und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum unzulässig; der Anwendungsbereich des AGG ist damit eröffnet. Offensichtlich hat die Familie aufgrund der Behinderung des A die Wohnung nicht bekommen, darauf lässt zumindest das Ver-

halten des Vermieters, der zunächst froh war, Interessenten zu finden und dann der Familie nach Besichtigung eine Absage erteilt hat, schließen; insofern lag eine unmittelbare Benachteiligung vor. In diesem Fall handelt es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit, ein Schadensersatzanspruch der Familie würde aus § 21 AGG folgen, der dann besteht, wenn gegen das Benachteiligungsverbot des § 19 AGG verstoßen wurde. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG ist eine Benachteiligung unzulässig, wenn es sich um ein sog. Massengeschäft des täglichen Lebens handelt; bei der Vermietung von Wohnraum liegt ein solches nur vor, wenn nach § 19 Abs. 5 S. 3 AGG der Vermieter mehr als 50 Wohnungen vermietet. Da V in der Stadt etwa 200 Wohnungen vermietet, handelt es sich bei dem von der Familie J angestrebten Mietvertrag um ein solches Massengeschäft des täglichen Lebens. Eine Rechtfertigung nach § 20 AGG oder – speziell für die Vermietung von Wohnraum nach § 19 Abs. 3 oder § 19 Abs. 5 S. 2 AGG – ist nicht ersichtlich. Weder spielen bei der Vermietung Sozial- oder Bewohnerstrukturen eine Rolle noch nutzt V auf dem gleichen Grundstück eine eigene Wohnung noch liegen die Gründe des § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 AGG vor. V hat damit gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen, die Familie J hat Anspruch auf Schadensersatz nach § 21 AGG.

2. Zivilrechtliche Grundlagen des Rechts für Menschen mit Behinderungen

Kapitel 2.3

1. Rechtsfähigkeit tritt mit Vollendung der Geburt ein, d. h. mit Austritt aus dem Körper der Mutter und Trennung der Nabelschnur sofern das Neugeborene lebt. Davon ist auszugehen, wenn das Kleinhirn funktionsfähig ist. Ob die vitalen Funktionen (noch) durch medizinische Apparate unterstützt werden, ist nicht ausschlaggebend.
2. (Volle) Geschäftsfähigkeit
3. Gravierende Einschränkungen der kognitiven Leistungsfähigkeit (z. B. schwere Lernbehinderung); hirnorganische Verletzungen oder Erkrankungen div. Genese; schwerwiegende psychische Erkrankungen (z. B. zyklisch verlaufende Psychosen); (stoffgebundene) Abhängigkeitserkrankungen in weit fortgeschrittenem Stadium (z. B. viertgradige Alkoholerkrankung)
4. Vollendung des 7. Lebensjahres; keine Erkrankung(en) oder Behinderung(en), die Geschäftsunfähigkeit zur Folge haben.
5. Einwilligung; Genehmigung
Bei Frage 6. ist die Folgezeile als 7. gegliedert. Damit ist die Zählung verrutscht, obwohl die Fragen (1. – 11.) und die Antworten im Übrigen identisch sind.
6. Er ist bis zur nachträglichen Zustimmung oder Verweigerung der Genehmigung seitens des gesetzlichen Vertreters (oder des volljährig Gewordenen, vgl. § 108 Abs. 3 BGB) schwebend unwirksam.
7. Schließt ein Minderjähriger ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters einen Austauschvertrag (zweiseitiges Rechtsgeschäft), kann sein Vertragspartner den gesetzlichen Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auffordern (§ 108 Abs. 2 S. 1 1. HS BGB). Bis zur Erteilung der Genehmigung kann der Vertragspartner des Minderjährigen den Vertrag widerrufen (§ 109 Abs. 1 BGB); Einschränkungen seines Widerrufsrecht ergeben sich aus § 109 Abs. 2 BGB.
8. Nach § 105a BGB gilt das Geschäft als wirksam, es ist daher nicht wirksam. Weder der gesetzliche Vertreter des Geschäftsunfähigen noch der ohne Rechtsgrund Leistende kann sich aber auf die Unwirksamkeit berufen, sofern das dem äußeren Schein nach von beiden Seiten erfüllte Geschäft ein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens wäre, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann.
9. §§ 107, 112, 113 BGB
10. Notarielle Beurkundung (§ 128 BGB), Schriftform (§ 126 BGB), elektronische Form (§ 126a BGB), mündliche Äußerung, konkludentes Handeln
11. §§ 112 Abs. 1 und 2, 113 Abs. 3 BGB

Kapitel 2.4.1

1.
 - a) Rechtlicher Vater des Kindes ist C (§ 1591 Nr. 1 BGB).
 - b) Die Vaterschaft des C muss angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind der eheliche Vater, die Kindesmutter und das (vertretene) Kind (§ 1600 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BGB). B ist nur anfechtungsberechtigt, wenn keine sozial-familiäre Beziehung (mehr) zwischen C und dem ehelichen Kind besteht (§ 1600 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BGB). Nach erfolgter Vaterschaftsanfechtung, d. h. nach dem stattgebenden Beschluss des Familiengerichts (Abstammungssache i. S. d. § 169 Nr. 4 FamFG), kann B als Vater des Kindes festgestellt werden. Die Feststellung erfolgt durch öffentlich beurkundete Anerkennungserklärung des B und öffentlich beurkundete Zustimmungserklärung der Kindesmutter A (§§ 1594, 1595, 1597 BGB); ist das Kind bereits volljährig oder steht A die elterliche Sorge nicht zu (§ 1595 Abs. 2 BGB), bedarf die Feststellung auch der Zustimmung des (vertretenen) Kindes. Die Feststellung kann auch auf Antrag durch Gerichtsbeschluss (Abstammungssache i. S. d. § 169 Nr. 1 FamFG) erfolgen.
2.
 - a) Das in die Ehe geborene gemeinsame Kind 1 ist ehelich. Auch das Kind 2 der Ehefrau D ist eheliches Kind der getrennt lebenden Eheleute; ihr Lebensgemeinschaftler (F) ist (nur) leiblicher, nicht rechtlicher Vater des Kindes 2. Ob Kind 3 in eine Ehe geboren ist oder nicht, hängt davon ab, ob die Lebensgemeinschaftlerin (G) des getrennt lebenden Ehemannes E verheiratet ist oder nicht.
 - b) Damit F rechtlicher Vater des Kindes 2 werden kann, ist Anfechtung der Vaterschaft des E und Feststellung der Vaterschaft des F notwendig vgl. oben 1. b). Entsprechendes gilt, wenn die Lebensgemeinschaftlerin (G) des getrennt lebenden E verheiratet ist. Ist sie nicht verheiratet, ist eine Vaterschaftsanfechtung nur dann erforderlich, wenn bereits ein anderer Mann als rechtlicher Vater des Kindes 3 festgestellt worden wäre. Für die rechtliche Zuordnung des Kindes 2 wie des Kindes 3 zum je leiblichen Vater ist daher eine Vaterschaftsfeststellung notwendig.
 - c) Kind 1 und Kind 2 sind vor Vaterschaftsanfechtung vollbürtige Geschwister, und bleiben nach Anfechtung der Vaterschaft des E halbbürtige Geschwister, da sie dieselbe Mutter haben. Kind 1 und Kind 3 sind vor Vaterschaftsfeststellung des E nicht verwandt, und werden durch die Vaterschaftsfeststellung des E halbbürtige Geschwister, da sie den gleichen Vater haben. Kind 2 und Kind 3 sind nicht miteinander verwandt, da sie keinen gemeinsamen Elternteil haben.
 - d) Verschwägert ist man mit den Ehepartnern der eigenen Verwandten und mit den Verwandten des eigenen Ehepartners, § 1590 Abs. 1 BGB (dementsprechend gilt man als verschwägert mit den eingetragenen Lebenspartnern der eigenen Verwandten und mit den Verwandten des eigenen Lebenspartners, vgl. § 9 LPartG). Erfolgt die Vaterschaftsfeststellung des E vor Rechtskraft der Scheidung der Ehe zwischen D und E, ist Kind 3 mit D verschwägert; erfolgt die Vaterschaftsfeststellung des F vor Rechtskraft der Scheidung der Ehe zwischen D und E, ist E mit dem Kind 2 verschwägert. Die Kinder untereinander sind nicht verschwägert.
3.
 - a) Anerkennungserklärung des Mannes J und Zustimmungserklärung der Kindesmutter H; ggf. Zustimmungserklärung des (vertretenen) Kindes (vgl. oben 1. b).
 - b) Die Erklärungen müssen öffentlich beurkundet werden (§ 1597 Abs. 1 BGB); die Beurkundung kann auch das Jugendamt vornehmen (vgl. § 59 Abs. 1 SGB VIII).
 - c) Ist die Kindesmutter minderjährig, bedarf sie für die Zustimmung zusätzlich der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (Eltern, Elternteil, Vormund, Ergänzungspfleger), § 1596 Abs. 1 S. 4 i. V. m S. 1 und 2 BGB analog.

d) Sofern sie geschäftsfähig ist, kann sie nur selbst zustimmen (§ 1596 Abs. 3 1. HS BGB).

e) Für den Fall, dass die Kindesmutter volljährig, aber geschäftsunfähig ist (§ 1596 Abs. 1 S. 4 i. V. m S. 3 BGB analog), kann die Betreuerin oder der Betreuer die Zustimmungserklärung abgeben.

f) Ist der Kindesmutter die Sorge entzogen, ist die Zustimmung des Kindes zur Vaterschaftsfeststellung notwendig; das unter 14 Jahre alte oder geschäftsunfähige Kind wird durch einen Vormund vertreten (§§ 1595 Abs. 2, 1596 Abs. 2 S. 1 BGB). Ist das Kind bereits 14 Jahre alt und nicht geschäftsunfähig, stimmt es selbst zu, bedarf aber zu seiner Zustimmung der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (des Vormunds), § 1596 Abs. 2 S. 2 BGB.

(Ruht die Sorge der Kindesmutter wegen Geschäftsunfähigkeit, kommt eine Vaterschaftsfeststellung durch Anerkennung nicht in Betracht, da die Kindesmutter keine Willenserklärung abgeben kann; es kann daher auch keine Zustimmungserklärung des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters geben.)

4. a) An seine Erklärung ist K ein Jahr nach Beurkundung der Erklärung gebunden; nach Ablauf des Jahres kann er widerrufen, wenn die Vaterschaftsfeststellung noch nicht zu Stande gekommen ist, da die Kindesmutter nicht zugestimmt hat (§ 1597 Abs. 3 S. 1 BGB).

b) Der Widerruf muss öffentlich beurkundet werden (§ 1597 Abs. 3 S. 2 i. V. m Abs. 1 BGB analog).

c) Ist die Vaterschaftsfeststellung erfolgt (Anerkenntnis), können die Erklärungen nicht mehr angefochten werden; eine Statusänderung ist nur über die gerichtliche Vaterschaftsanfechtung (Abstammungssache i. S. d. § 169 Nr. 4 FamFG) möglich.

5. a) Das Kind ist in eine bestehende Ehe geboren; eheliche Eltern sind die Eheleute. Die genetische Abkunft des Kindes vom Ehemann der Kindesmutter ist nicht vorausgesetzt.

b) Anspruch auf Einwilligung in eine Probenentnahme (und Klärung der genetischen Abkunft) haben nur rechtliche Elternteile und das Kind (§ 1598a Abs. 1 BGB); da Herr M als Ehemann der Kindesmutter ehelicher Vater des Kindes ist (§ 1592 Nr. 1 BGB), hat er Anspruch auf Einwilligung in die Probenentnahme.

c) Selbst wenn Herr O genetischer Vater des Kindes wäre, hätte er mangels rechtlicher Zuordnung des Kindes keinen entsprechenden Anspruch.

d) Die Begutachtung der entnommenen Proben hat keinerlei Auswirkungen auf die rechtliche Zuordnung des Kindes. Sie kann aber die Abschätzung der Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Vaterschaftsanfechtung klären helfen.

e) Wird die Vaterschaft des Ehemannes M erfolgreich angefochten, ist das Kind von Gesetzes wegen Kind von Frau M und Herrn N, dem Ehemann erster, durch Tod des Ehemannes aufgelöster Ehe, da das Kind innerhalb von 300 Tagen nach Tod des Ehemannes geboren wurde (§ 1593 S. 1 BGB). Stammt das Kind von O, ist eine weitere Vaterschaftsanfechtung (auf Antrag der Kindesmutter oder des vertretenen Kindes) erforderlich. Hat diese ebenfalls Erfolg, kann anschließend die Vaterschaft des O festgestellt werden. (Die Veränderungen der Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes haben keine Auswirkungen auf den Familienstand der Beteiligten.)

Kapitel 2.4.2

1. Erreichen der Altersgrenze (§§ 1741 Abs. 2 i. V. m 1743 BGB), Geschäftsfähigkeit (vgl. § 1741 Abs. 2 BGB), Empathiefähigkeit (Eltern-Kind-Verhältnis), Erziehungsbefähigung, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, dem Kind zukömmliche Wohnverhältnisse

2. Eingewöhnung und Aufbau familienähnlicher Beziehungen, Klärung der Eignung der Bewerber für das Kind (vgl. § 8 AdVermG). Die Adoptionspflege ist nicht genehmigungspflichtige Vollzeitpflege, da Adoptionsbewerber einer strengen Auswahl seitens der Adoptionsvermittlungsstelle unterzogen werden (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, §§ 8, 9 AdVermG); mit Erteilung der Einwilligung des Unterhaltspflichtigen in die Adoption werden die Adoptionsbewerber dem Kind unterhaltspflichtig, ohne (bereits) mit dem Kind verwandt zu sein.
3. Ein Verheirateter kann ein Kind eines Dritten allein annehmen, wenn sein Ehepartner nicht die notwendige Mindestaltersgrenze erreicht hat oder geschäftsunfähig ist (dann ist allerdings das Kindeswohl i. d. R. nur gesichert, wenn der Geschäftsunfähige nicht in Lebensgemeinschaft mit dem Kind lebt), § 1741 Abs. 2 S. 4 BGB. Er kann ein Kind seines Ehegatten allein annehmen (§ 1741 Abs. 2 S. 3 BGB). (Im ersten Fall entsteht die Verwandtschaft zwischen dem Annehmenden und dem Kind, mit dem Ehepartner des Annehmenden ist das Kind nur verschwägert. Im zweiten Fall wird das Kind gemeinschaftliches Kind des in der Ehe lebenden Elternteils und des Annehmenden.)
4. Nach § 9 Abs. 7 S. 1 LPartG kann ein Lebenspartner das Kind seines Lebenspartners allein annehmen; eine gemeinschaftliche Adoption eines fremden Kindes ist derzeit (noch) ausgeschlossen. Ab 1.10.2017 können auch gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe eingehen; ihnen steht dann auch die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes offen. Die Eingehung einer Lebenspartnerschaft ist ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.
5. Eine nicht verheiratete Person kann ein Kind (nur) allein annehmen (§ 1741 Abs. 2 S. 1 BGB).
6. Die Einwilligung von Personen, die geschäftsunfähig sind oder deren Aufenthaltsort dauernd unbekannt ist, ist nicht erforderlich (§ 1747 Abs. 4 BGB). Ist das Kind vertraulich geboren, gilt der Aufenthaltsort der Kindesmutter als dauernd unbekannt (§ 1747 Abs. 4 S. 2 BGB), bis sie gegenüber dem Familiengericht das Pseudonym offenlegt. Die nachfolgenden Angaben stehen unter dieser Maßgabe. Für die Adoption sind Einwilligungserklärungen a) beider Eltern; b) beider Eltern; c) der Kindesmutter und des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, wenn das Kind keinen rechtlichen Vater hat und der Erklärende die Abkunft des Kindes von ihm glaubhaft macht (eidesstattliche Erklärung); d) der Eltern oder der Kindesmutter und des Ehepartners des minderjährigen Kindes (§ 1749 Abs. 2 BGB); der Eltern oder der Kindesmutter und des Ehepartners oder des Lebenspartners des allein Annehmenden (§ 1749 Abs. 1 S. 1 BGB).
7. Sofern er die Beiwohnung glaubhaft gemacht hat, kann er die Adoption des Kindes durch Verweigerung seiner dann notwendigen Einwilligung verhindern; damit er das Verfahren nicht dauerhaft blockieren kann, und um ihm die Rechte aus § 1747 Abs. 3 BGB zu eröffnen, ist jedoch zeitnah die Erhebung der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung zu verlangen.
8. Die erforderlichen, aber verweigerten Einwilligungserklärungen von Elternteilen können nach Maßgabe des § 1748 BGB ersetzt werden, bei besonders schwerer Pflichtverletzung gegenüber dem Kind, bei minder schwerer, aber längerfristiger Pflichtverletzung, bei Gleichgültigkeit, sofern das Unterbleiben der Annahme für das Wohl des Kindes nachteilig wäre (Abs. 1), bei besonders schwerer psychischer Erkrankung oder besonders schwerer geistiger oder seelischer Behinderung des Elternteils, die Erziehungsunfähigkeit zur Folge hat, wenn das Kind durch das Unterbleiben der Adoption in seiner Entwicklung schwer gefährdet würde (Abs. 3). Die Erklärung des Kindesvaters kann ersetzt werden, wenn er keine Sorge für das nichteheliche Kind hat (Abs. 4).
Steht das Kind nicht unter Sorge der Eltern oder eines Elternteils, kann die notwendige Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Kind bzw. dessen Zustimmungserklärung zur eigenen Einwilligungserklärung des Kindes nach § 1746 Abs. 3 1. HS BGB ersetzt werden.

Verweigert der Ehepartner des allein Annehmenden die Einwilligung, kann seine Erklärung nach §§ 1749 Abs. 2 S. 2 BGB ersetzt werden, sofern sie erforderlich ist (vgl. § 1749 Abs. 3 BGB).

Ersetzt werden können auch notwendige Einwilligungen des gesetzlichen Vertreters des Kindes im Rahmen der Namensänderung (§§ 1757 Abs. 4 S. 2 i. V. m § 1746 Abs. 3 BGB analog).

9. Den Antrag auf Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils stellt das durch einen Vormund oder Ergänzungspfleger vertretene Kind. Den Antrag auf Ersetzung der Einwilligung des Ehepartners des Adoptionsbewerbers stellt das durch die Eltern oder den Elternteil oder einen Vormund vertretene Kind. Für den Antrag auf Ersetzung der Einwilligung oder Zustimmung des Vormunds muss das Kind durch einen Ergänzungspfleger vertreten werden.

10. Das Kind wird Kind des Annehmenden (§ 1754 Abs. 2 BGB) oder gemeinschaftliches Kind der miteinander verheirateten Annehmenden (§ 1754 Abs. 1 BGB). Nimmt ein Ehepartner oder Lebenspartner das Kind seines Ehe- oder Lebenspartners an, wird es gemeinsames Kind der Eheleute oder Lebenspartner (§ 1754 Abs. 1 BGB, § 9 Abs. 7 LPartG i. V. m § 1754 Abs. 1 BGB analog).

Mit der Annahme enden die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den Herkunftseltern oder zu seinem (rechtlichen) Elternteil (§ 1755 Abs. 1 S. 1 BGB) und zu den über weitere Geburten vermittelten Verwandten in gerader und in Seitenlinie. Von diesem Grundsatz gibt es mehrere Ausnahmen: Nimmt ein Ehe- oder Lebenspartner das Kind seines Ehegatten oder Lebenspartners an, bleibt die Verwandtschaft zu dem in der Ehe oder Lebenspartnerschaft lebenden Elternteil und zu dessen Verwandten erhalten (§ 1755 Abs. 2 BGB, § 9 Abs. 7 LPartG i. V. m § 1755 Abs. 2 BGB analog); nimmt ein Ehepartner oder Lebenspartner das Kind seines Ehegatten oder Lebenspartners an und ist der ehemals sorgeberechtigte Elternteil des Kindes vorverstorben, erlischt nur das Verwandtschaftsverhältnis zu diesem Elternteil, nicht zu dessen Verwandten (§ 1756 Abs. 2 BGB, § 9 Abs. 7 LPartG i. V. m § 1856 Abs. 2 BGB analog). Sind die Annehmenden mit dem Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt (z. B. Großeltern [Verwandte des Kindes in gerader Linie zweiter Grad] oder ein Geschwister des Elternteils des Kindes [Verwandter des Kindes in Seitenlinie dritter Grad] als Annehmende), erlöschen nur die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes und seiner Abkömmlinge zu dessen Elternteilen, nicht zu den übrigen Verwandten (§ 1756 Abs. 1 BGB).

11. Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmen (§ 1757 Abs. 1 BGB); bei gemeinsamer Adoption erhält es den Ehenamen, führen die Ehegatten keinen Ehenamen, muss vor Ausspruch der Adoption als Geburtsnamen des Kindes der geführte Namen eines der Annehmenden bestimmt werden (§ 1757 Abs. 2 BGB). Ist das Kind bereits mindestens fünf Jahre alt, ist die Bestimmung nur wirksam, wenn sich das (vertretene) Kind vor Ausspruch der Adoption der Bestimmung anschließt (§ 1757 Abs. 2 S. 2 BGB). Ist das minderjährige Kind bereits verheiratet und führt es einen Ehenamen, setzt die Änderung des Ehenamens voraus, dass sich auch sein Ehepartner der Namensänderung anschließt (§ 1757 Abs. 3 BGB). Auf Antrag des oder der Annehmen mit Einwilligung des (vertretenen) Kindes kann dem neuen Familiennamen des Kindes der bisher geführte Namen vorangestellt oder angefügt werden (§ 1757 Abs. 4 Nr. 2 BGB). Geändert werden kann nach Maßgabe des § 1757 Abs. 4 S. 1 BGB auch der Vorname des Kindes, es können dem Kind auch ein oder mehrere Vornamen vom Familiengericht auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des (vertretenen) Kindes beigegeben werden (§ 1757 Abs. 4 Nr. 1 BGB).

12. Die Kinder werden halbbürtige oder vollbürtige Geschwister, je nachdem, ob sie einen oder zwei gemeinsame Elternteile haben.

13. Das Annahmeverhältnis kann aufgehoben werden, wenn eine/mehrere Erklärung(en) fehlte(n) oder die Erklärung(en) unwirksam ist/sind (vgl. § 1760 Abs. 2 BGB). Ist das Gericht zu Unrecht davon ausgegangen, dass ein Elternteil zur Abgabe dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd

unbekannt gewesen ist, ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn die Erklärung nachgeholt wird. Zu den weiteren Gründen, weswegen trotz Vorliegens der Voraussetzungen eine Aufhebung ausgeschlossen ist, vgl. §§ 1760 Abs. 3 und 4, 1761 Abs. 1 BGB.

Während der Minderjährigkeit des Kindes kann das Familiengericht von Amts wegen die Adoption aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Schutz des Wohls des Kindes erforderlich ist (§ 1763 Abs. 1 BGB). Gleichgesetzt ist der Fall, dass durch die Aufhebung eine erneute Annahme des Kindes ermöglicht werden soll (§ 1763 Abs. 3 b) BGB).

Kapitel 2.5

1. Auch eine minderjährige Mutter hat Sorgerecht mit Geburt des Kindes. Sie kann das Kind jedoch nicht im Rechtsverkehr vertreten (§§ 1626a Abs. 3, 1673 Abs. 2, 1675 BGB).
2. Gemeinsames Sorgerecht erhält der festgestellte Vater, wenn er die Kindesmutter heiratet (§ 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB), oder wenn Mutter und Vater je eine gleichgerichtete Sorgeerklärung abgeben (§§ 1626a Abs. 1 Nr. 1, 1626 ff. BGB). Auf Antrag überträgt das Familiengericht die gemeinsame elterliche Sorge oder Teile der elterlichen Sorge auf beide Elternteile gemeinsam (§ 1626a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB).
3. Antragsabhängig ist die Übertragung nach § 1671 Abs. 2 BGB; dem Antrag wird entsprochen, wenn die Kindesmutter zustimmt oder gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und die Übertragung dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Ist Antrag auf Übertragung gemeinsamer elterlicher Sorge gestellt und willigt anschließend die Kindesmutter in die Adoption des Kindes durch Dritte ein, gilt der Antrag aus § 1626a Abs. 2 BGB als Antrag nach § 1671 Abs. 2 BGB; die Übertragung setzt dann (nur) voraus, dass sie dem Wohl des Kindes nicht widerspricht (§ 1671 Abs. 3 S. 2 BGB).
Von Amts wegen hat das Familiengericht die Sorge auf den nicht (mehr) Sorgeberechtigten zu übertragen, wenn die Sorge des Alleinsorgeberechtigten ruht, ihm entzogen wird oder dieser verstirbt oder für tot erklärt wird (§§ 1678 Abs. 2, 1680 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m Abs. 2 analog, 1681 Abs. 1 i. V. m 1680 Abs. 2 BGB analog).
4. Entscheidungen in Sorge- und Umgangssachen (kindschaftsrechtliche Verfahren) sind abzuändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist (§ 1696 Abs. 1 BGB). Ein Sorgerechtsentzug ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Maßnahme nicht mehr erforderlich ist (§ 1696 Abs. 2 BGB).
5. § 1629 Abs. 1 BGB
6. §§ 1631 ff. BGB nennen: Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung als tatsächliche Pflichten, ergänzt durch § 1618a BGB; Aufenthaltsbestimmung, Entscheidungen in Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufs, Umgangsregelung als Vertretungsangelegenheiten. Nicht explizit genannt sind u. a. Gesundheitsfür- und -vorsorge einschl. der diesbezüglichen Vertretung (geregelt ist nur der Genehmigungsvorbehalt bei Unterbringung des Minderjährigen), Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu Gunsten und in Vertretung des Kindes, verwandtschaftsrechtliche Zuordnung des Kindes (es ist lediglich der Entzug der Sorge diesbezüglich untersagt, vgl. § 1629 Abs. 2 S. 3 2. HS BGB), ggf. aufenthaltsrechtliche Belange, namensrechtliche Entscheidungen (vgl. aber §§ 1616 bis 1618 BGB).
7. §§ 1638 bis 1649 BGB mit Weiterverweisen auf vormundschaftsrechtliche Vorschriften.
8. a) vgl. § 1631b BGB
b) §§ 1643 Abs. 1 i. V. m 1822 Nrn. 1, 3, 5, 8 bis 11, 1643 Abs. 2 BGB

9. Das genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft ist bis zur Genehmigung schwebend unwirksam. Der Vertragspartner muss von der Genehmigung in Kenntnis gesetzt werden.
10. Unterhaltspflichten bestehen, wenn Einkünfte des Kindes nicht zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs ausreichen. Die Unterhaltspflicht ergänzt oder ersetzt damit die Vermögenssorge. Werden Unterhaltspflichten verletzt, kann nach § 1666 Abs. 2 BGB in das Vermögenssorgerecht eingegriffen werden.
11. Bei sämtlichen genannten Verstößen gegen Angelegenheiten der Personensorge stehen dem Familiengericht neben der Ermahnung der Sorgeberechtigten die Maßnahmen des § 1666 Abs. 3 BGB als offener Katalog zur Verfügung. Das Familiengericht kann auch sonstige, im Einzelfall geeignete Maßnahmen ergreifen. Dabei besteht der Grundsatz, dass das mildeste geeignete Mittel zu wählen ist. Auch selbstschädigendes Verhalten des Minderjährigen ist Indiz für die Gefährdung des Wohls des Kindes seitens des Sorgeberechtigten.
12. § 1628 BGB eröffnet auf Antrag dem Familiengericht die Möglichkeit, die Alleinentscheidungsbezugnis im Einzelfall auf einen der beteiligten Sorgeberechtigten zu übertragen ohne eine generelle Sorgerechtsregelung zu treffen; das Gericht entscheidet den Konflikt nicht in der Sache. Wird ein Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB gestellt, käme die Übertragung von Teilen der Sorge auf einen der Sorgeberechtigten in Betracht. Wird kein Antrag gestellt, könnte partiell in das Sorgerecht eingegriffen und ein Ergänzungspfleger bestellt werden (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB).
13. Ein Krankenhausaufnahmevertrag ist ein gemischter Vertrag; dieser beinhaltet dienstvertragliche, mietrechtliche und kaufrechtliche Anteile. In die ärztliche Untersuchung willigt der Sorgeberechtigte, bei gemeinsamem Sorgerecht daher die Sorgeberechtigten gemeinsam ein; es bestehen aber in einer Notsituation auch für jeden einzelnen Handlungsbefugnisse (vgl. § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB).
14. Vgl. a) §§ 1629 Abs. 1 S. 4, 1687 Abs. 1 S. 5 BGB analog; b) §§ 1687a i. V. m. 1687 Abs. 1 S. 5 i. V. m. 1629 Abs. 1 S. 4 BGB analog; c) §§ 1688 Abs. 1 S. 3 i. V. m. 1629 Abs. 1 S. 4 analog; d) §§ 1688 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 i. V. m. 1629 Abs. 1 S. 4 BGB analog; e) § 677 BGB
15. Behandlung einer schweren psychischen Erkrankung in einer geschlossenen Einrichtung eines psychiatrischen Krankenhauses; ambulante psychotherapeutische Behandlung bei Aufnahme in eine geschlossene (oder teilgeschlossene) jugendhilferechtliche Einrichtung (§ 1631b BGB, Unterbringungssachen i. S. §§ 313 ff. FamFG).
16. Soweit öffentlich-rechtliche Impfpflichten (wieder) bestehen, ist der Sorgeberechtigte verpflichtet, solche am Kind vornehmen zu lassen; lediglich empfohlene Impfungen können nicht durchgesetzt werden. Die Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen ist Pflicht des Sorgeberechtigten auf Grund der länderrechtlichen Kinderschutzgesetze. Auch aus religiösen Gründen darf zu Gunsten des Kindes eine lebensrettende Bluttransfusion nicht abgelehnt werden. Bei Verstößen kommt ein Sorgerechtsingriff und die Bestellung eines Ergänzungspflegers (§§ 1666 Abs. 3 Nr. 6, 1909 Abs. 1 BGB), in einer Notsituation auch eigenes Handeln des Familiengerichts nach § 1693 BGB in Betracht.
17. Die Rückübertragung erfolgt von Amts wegen (§ 1696 Abs. 2 BGB).
18. Bei Aufenthalt eines Kindes in einem Heim kann keine Verbleibeanordnung ergehen.
19. Verbleibeanordnungen gibt es nur bei bisherigem Aufenthalt des Kindes bei Pflegeeltern (§ 1632 Abs. 4 BGB) oder bei bisherigem Aufenthalt bei einem Elternteil und dessen Ehegatten oder Lebenspartner, der nicht Elternteil des Kindes ist, oder bei bisherigem Aufenthalt bei einem Eltern-

teil und einer volljährigen, im Fall der Trennung des Kindes umgangsberechtigten Bezugsperson (§ 1682 BGB).

Die Verbleibeanordnung schränkt das Aufenthaltsbestimmungsrecht des sorgeberechtigten Elternteils vorübergehend ein; ein Entzug erfolgt nicht.

20. Der Anspruch auf Herausgabe des Kindes besteht, wenn dieses entgegen einer fortbestehenden Aufenthaltsbestimmung zurückgehalten wird (vgl. § 1632 Abs. 1 BGB). Das familiengerichtliche Verfahren ist antragsabhängig (vgl. Abs. 3).
21. Ein Herausgabebeschluss wird von Gerichts wegen vollstreckt; das Familiengericht kann bei Zuwiderhandlungen Ordnungsmittel ergreifen (§ 89 FamFG). Ist unmittelbarer Zwang erforderlich, beauftragt das Familiengericht einen Gerichtsvollzieher, wenn die Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist oder keinen Erfolg verspricht und die Vollstreckung der Entscheidung unmittelbar geboten ist (§ 90 FamFG); das Jugendamt unterstützt Familiengericht und Gerichtsvollzieher fachlich (§ 88 Abs. 2 FamFG).
22. Umgang ist die Durchführung von direktem Kontakt mit dem Kind, sei es persönlich, mündlich (telefonisch), schriftlich oder elektronisch. Umgangsrecht eines Elternteils besteht, soweit sich das Kind bei diesem nicht gewöhnlich aufhält.
23. Umgangsrechte gibt § 1685 BGB den Großeltern des Kindes und dessen volljährigen Geschwistern sowie Bezugspersonen.
24. Umgangsverfahren auf Grund von Differenzen zwischen sorgeberechtigten Eltern sind Antragsverfahren (vgl. § 1632 Abs. 3 BGB); weitere Verfahren sind Amtsverfahren (vgl. §§ 1684, 1685 BGB).
25. Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern über die Regelung des Umgangs des Kindes mit einem getrennt lebenden Elternteil oder mit einem Dritten.
26. Ein Umgangsregelungsbeschluss ist vollstreckbar; es darf aber kein unmittelbarer Zwang gegen das Kind ausgeübt werden (§ 90 Abs. 2 FamFG).
27. Das Familiengericht kann den Umgang nach Zeit und Tagen festlegen, die Modalitäten regeln, Umgangsanhaltung und Umgangsbegleitung anordnen und ggf. das Recht, den Umgang zu Kindes zu regeln, entziehen und auf einen Umgangspfleger übertragen (vgl. § 1684 Abs. 3 und 4 BGB).
28. Umgangsbegleiter kann das Jugendamt oder ein freier Träger der Jugendhilfe sein (vgl. § 1684 Abs. 4 S. 4 BGB); jugendhilferechtlich findet sich eine entsprechende Pflicht für das Jugendamt in § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII.
29. Er hat ein Recht auf Umgang mit dem Kind und einen Anspruch auf Auskunft über wichtige Belange des Kindes gegen den Sorgeberechtigten nach Maßgabe des § 1686a BGB.
30. Bei Inobhutnahme des Minderjährigen ruht das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Sorgeberechtigten bis zur Herausgabe des Kindes.

Kapitel 2.6

1. Geburt des Kindes durch eine nicht verheiratete minderjährige Frau mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.
2. Einwilligung des alleinsorgeberechtigten Elternteils oder Einwilligung des letzten der gemeinsam sorgeberechtigten Elternteile in die Adoption des Kindes durch Dritte.
3. Jederzeit, sofern der Prätendent geeignet ist.
4. Benannte Person, Verwandte und Verschwägte, Ehrenamtler, selbstständige Berufsvormünder, bei Verein oder Behörde tätige Berufsvormünder in Person, Verein, Jugendamt (vgl. §§ 1779, 1791a, 1791b BGB).
5. In der Regel einmal im Monat (vgl. § 1793 Abs. 1a BGB); die Einhaltung der Pflichten überwacht der Rechtspfleger am Familiengericht (vgl. § 1840 Abs. 1 S. 2 BGB).
6. Ein Vormund kann entlassen werden, wenn ein ranghöherer Prätendent zur Verfügung steht, wenn eine für die Übernahme des Amtes erforderliche Erlaubnis zurückgenommen wird oder ein wichtiger Grund vorliegt, der nunmehr die Amtsführung abzulehnen gestatten würde (vgl. §§ 1887 bis 1889, 1786 BGB).
7. Der Vormund hat Auskunfts-, Berichts- und Rechnungslegungspflichten in Hinsicht auf sein Amt (§§ 1839 bis 1841 BGB); er ist auch verpflichtet mitzuteilen, wenn ihm ein Betreuer bestellt wird oder er in Vermögensverfall gerät.

In Vormundschaftssachen hat das Jugendamt nach geeigneten Prätendenten zu suchen, ihre Eignung zu prüfen und geeignete Personen dem Familiengericht vorzuschlagen (§ 53 Abs. 1 SGB VIII); im Verfahren hat das Jugendamt Mitwirkungspflichten, das Familiengericht ihm Gehör zu gewähren (§ 50 Abs. 1 SGB VIII, § 162 FamFG); es hat auch Pflichtversäumnisse des Vormunds dem Gericht mitzuteilen (§ 53 Abs. 3 BGB). Den bestellten Vormund berät das Jugendamt in auf die Person des Mündels bezogenen Angelegenheiten und wirkt auf die Behebung von Mängeln hin (§ 53 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

Kapitel 2.7

1. Volljährigkeit, schwere psychische Krankheit oder geistige, seelische oder körperliche Behinderung mit der Folge von Einschränkungen bei der Regelung eigener Angelegenheiten trotz entsprechendem Bedarf; Fehlen einer Vorsorgevollmacht oder zu eng gefasste Vorsorgevollmacht. Im Falle ausschließlich körperlicher Behinderung setzt die Bestellung einen Antrag des Betroffenen voraus.
2. Geltendmachung von Rechten gegenüber Bevollmächtigten (§ 1896 Abs. 3 BGB), Entscheidungen über Fernmeldeverkehr und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten von Post an den und vom Betroffenen (Abs. 4); Ergreifen von Maßnahmen zur Besserung des Gesundheitszustands des Betroffenen (§ 1901 Abs. 4 BGB) einschließlich Unterbringung (vgl. § 1906 BGB); Umgangsregelung und Herausgabeverlangen (§§ 1908i Abs. 1 i. V. m. 1632 Abs. 1 und 2 BGB analog).

Weitere Aufgabenkreise können über die diversen Genehmigungsvorbehalte erschlossen werden.

3. §§ 1897 Abs. 4 S. 1, Abs. 5, Abs. 1, Abs. 6, Abs. 2, 1900 BGB (Zitate entsprechend Rangfolge)

4. Die Ergänzungspflegschaft wird zur Wahrnehmung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge eines Minderjährigen bestellt, ein Betreuer vertritt den Volljährigen; im Übrigen bestehen viele Gemeinsamkeiten.

Ein Einwilligungsvorbehalt ändert an der Geschäftsfähigkeit des Betreuten nichts, dieser wird aber in seinem rechtlich relevanten Handeln an die Mitwirkung des Betreuers gebunden. Er kann nur noch so handeln wie es einem nicht geschäftsunfähigen Minderjährigen möglich ist (vgl. § 1903 BGB). Wird ein Einwilligungsvorbehalt erlassen, obwohl oder weil die Geschäftsfähigkeit des Betreuten zweifelhaft ist, ermöglicht dies dem Betreuer evtl. schwebend wirksame Verträge durch Verweigerung der Genehmigung endgültig unwirksam werden zu lassen und ohne im Falle der Unwirksamkeit die Geschäftsunfähigkeit richterlich im Rahmen eines Gerichtsverfahrens über den zwischen den Parteien streitigen Gegenstand bestätigen lassen zu müssen.

5. Werbung von Betreuern, Einführung in die Aufgaben (§ 6 Abs. 1 S. 1 BtBG); im gerichtlichen Verfahren hat sie mitzuwirken, das Betreuungsgericht hat ihr rechtliches Gehör zu gewähren, sie kann eine fachliche Stellungnahme abgeben (§§ 8, 9 BtBG).

Sie berät und unterstützt Betreuer (§ 4 BtBG).

6. §§ 278, 279 FamFG

7. Bei Bestellung eines Betreuers und bei Erlass eines Einwilligungsvorbehalts (§ 280 FamFG; Ausnahmen bestehen bei Bestellung eines Betreuers für einen Menschen mit körperlicher Behinderung und bei Bestellung eines Kontrollbetreuers [§ 281 FamFG]), bei wesentlicher Erweiterung des Aufgabenkreises oder bei Erweiterung mehr als sechs Monate nach der Bestellung des Betreuers (§ 293 Abs. 2 Nr. 1 FamFG), auch soweit ein weiterer Betreuer bestellt wird (§ 293 Abs. 3 FamFG), ein Gutachten ist auch erforderlich bei wesentlicher Ausweitung des Einwilligungsvorbehalts (w. o.), bei Ablehnung der Aufhebung einer nur auf Antrag bestellten Betreuung (§ 294 Abs. 2 FamFG), bei Verlängerung der Betreuung unter Ausdehnung des Aufgabenkreises (§ 295 Abs. 1 FamFG), im Verfahren zur Genehmigung einer Sterilisation (§ 297 Abs. 6 FamFG), zur Genehmigung in den Fällen des § 1904 BGB (§ 298 Abs. 3 S. 1 FamFG) und zur Genehmigung der Unterbringung (Unterbringungssache, vgl. § 321 FamFG).

Das Gericht muss die Aussagen kritisch prüfen; es kann auch ein Zweitgutachten einholen.

8. Auch Geschäftsunfähige sind in Betreuungs- und Unterbringungssachen verfahrensfähig und können alle Prozesshandlungen vorlegen, damit auch eine Beschwerde einlegen (§§ 275, 316 FamFG). Auch die Betreuungsbehörde als „die zuständige Behörde“ ist in den in § 303 Abs. 1 FamFG genannten Betreuungssachen beschwerdebefugt (§ 303 Abs. 1 FamFG).

9. Ein Betreuer kann entlassen werden, wenn ein ranghöherer Prätendent zur Verfügung steht (vgl. § 1908b Abs. 5 BGB), oder wenn der Betreute eine gleich geeignete Person vorschlägt, die zur Übernahme des Amtes bereit ist (§ 1908b Abs. 3 BGB). Das Betreuungsgericht kann den Betreuer entlassen, wenn dieser seine Entlassung verlangt, weil nach der Bestellung Umstände eintreten, auf Grund derer ihm die Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann (§ 1908b Abs. 2 BGB). Ein in Person bestellter Mitarbeiter eines Betreuungsvereins ist zu entlassen, wenn der Verein es beantragt (§ 1908b Abs. 1 S. 1 BGB); das Gleiche gilt bei Bestellung eines Behördenbetreuers in Person und entsprechendem Antrag der Betreuungsbehörde (§ 1908b Abs. 4 S. 3 BGB). Das Betreuungsgericht hat von Amts wegen den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt (§ 1908b Abs. 1 BGB). Der Betreuer muss auch entlassen werden, wenn die Betreuung aufgehoben wird.

10. 2 ½ h/Monat à 33,50 Euro falls der Betroffene in einer Einrichtung lebt (4 ½ h/Monat à 33,50 Euro, falls er nicht in einer Einrichtung lebt). Ist der Betroffene mittellos und wird die Vergütung und der pauschalisierte Aufwendersersatz also von der Staatskasse gezahlt, verringert sich der Stundenansatz auf 2 h (bzw. 3 ½ h), vgl. § 5 VBVG. Auch ehrenamtlichen Betreuern kann nach § 1836 Abs. 2 BGB analog ausnahmsweise eine Vergütung bewilligt werden.

Kapitel 2.8

1. Nach dem Grundsatz des Verschuldens haftet grundsätzlich jeder für den Schaden, den er vorsätzlich oder fahrlässig durch eigenes widerrechtliches Handeln (oder ggf. Unterlassen) bei einem anderen durch Verletzung eines Rechtsguts verursacht hat.
2. Eine Garantenpflicht besteht, wenn eine Person eine besondere Rechtspflicht zum Eingreifen hat, d.h. ein Unterlassen dieser Rechtspflicht steht einem aktiven Tun gleich. Die Garantenpflicht kann sich aus Gesetz, Vertrag, Berufsausübung, tatsächlicher Obhut oder einem vorausgegangenem gefährlichem Tun ergeben.
3. Schuldfähigkeit besteht im strafrechtlichen Sinn, wenn jemand für seine Tat zur Tatzeit zur Verantwortung gezogen werden kann. Deliktsfähigkeit ist die Fähigkeit, für eigenes Handeln im zivilrechtlichen Sinn verantwortlich zu sein.
4. Minderjährige unter 7 Jahren und geschäftsunfähige Personen, d.h. Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden sowie Personen, die eine Handlung im Zustand der Bewusstlosigkeit begangen haben – §§ 827, 828 Abs. 1 BGB
5. Nach § 828 Abs. 2 BGB haften Kinder unter 10 Jahren nicht für Schäden, die im Straßen- oder Schienenverkehr eintreten, sofern sie diesen Unfall nicht vorsätzlich herbeiführen. Im ersten Fall (T will den auf die Straße geflogenen Fußball holen) muss T für den Schaden nicht aufkommen; hat er vorsätzlich ein Zielschießen veranstaltet, haftet er.
6. Nach § 828 Abs. 3 BGB entscheidet sich eine Haftung des Minderjährigen über 7 Jahre danach, ob er die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzt, um die Folgen der Tat einzusehen. Die erforderliche Einsichtsfähigkeit hat, wer diejenige geistige Entwicklung erreicht hat, die ihn befähigt, das Unrechtmäßige seiner Handlung und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folgen seines Tuns einstehen zu müssen. Entscheidend sind dabei Alters- und Entwicklungsstufe. Als 17-Jähriger besitzt K wahrscheinlich die erforderliche Einsichtsfähigkeit, um hier für den durch das illegale Herunterladen von Musik entstandenen Schaden zu haften.
7. Vermutetes Verschulden bedeutet, dass ein Verschulden einer Person für den Eintritt eines Schadens vermutet wird, unabhängig davon, ob der Verantwortliche die schuldhafte Handlung selbst vorgenommen hat.
8. Die Aufsichtspflicht kann aus Gesetz oder aus Vertrag begründet werden. Die Haftung für den Aufsichtspflichtigen regelt § 832 BGB.
9. Nein, auch Kinder und andere Personen, die beaufsichtigt werden müssen, brauchen ihren persönlichen Freiraum zur Entwicklung. Entscheidend für das Maß der Aufsichtspflicht ist der jeweilige Einzelfall; Kriterien wie Alter, Vorverhalten, Einsichtsfähigkeit, vorherige Belehrung, Umgebung usw. spielen hierbei eine Rolle.

- 10.** Die Haftung tritt nach § 832 Abs. 1 S. 2 BGB nicht ein, wenn der Aufsichtspflichtige seiner Aufsichtspflicht genügt hat (das Maß der Aufsicht ausreichend war) oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung eingetreten wäre.
- 11.** K kann einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Betreuerin aus § 823 Abs. 1 BGB und gegen den Träger der Einrichtung aus § 831 BGB (und ggf. aus Vertrag nach § 278 BGB) geltend machen. K ist gestürzt, weil die Betreuerin es unterlassen hat, das Sicherheitsgitter zu schließen. Das Unterlassen ist relevant, weil die Betreuerin eine Garantenpflicht aus Vertrag bzw. aus ihrer Tätigkeit folgend hat. Die Betreuerin hat dies zumindest fahrlässig versäumt (§ 276 Abs. 2 BGB); dies war auch widerrechtlich, weil es keinen Rechtfertigungsgrund gab. K ist in ihrem Rechtsgut „Gesundheit“ durch den Sturz geschädigt worden – hätte die Betreuerin das Sicherheitsgitter geschlossen, wäre der K kein Schaden entstanden. Die Betreuerin ist schadensersatzpflichtig; allerdings greift hier i.d.R. der gesetzliche Unfallversicherungsschutz mit der Haftungsprivilegierung nach §§ 104 ff. SGB VII. Der Träger der Einrichtung haftet für die Betreuerin, die für ihn als Erfüllungsgehilfin (§ 278 BGB) durch Vertrag und als Verrichtungsgehilfin (§ 831 BGB) bei der Erfüllung seiner Aufgaben, die in der Betreuung der K liegen, tätig ist. Er kann sich allerdings von seiner deliktischen Haftung entlasten, wenn er nachweist, dass er die Betreuerin sorgfältig ausgewählt hat und es keinen Grund für ein sog. Organisationsverschulden (z.B. weil er zu wenig (qualifiziertes) Personal eingestellt hat). Die zweite Entlastungsmöglichkeit – der Schaden wäre auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt entstanden – ist hier nicht relevant.
- 12.** L und die Autobesitzer könnten Anspruch auf Schadensersatz gegen N aus § 823 BGB, gegen die Betreuer aus § 832 BGB und gegen den Träger der Einrichtung aus § 831 BGB haben. Bei L muss geprüft werden, ob er deliktischfähig ist (§ 827 BGB), bei den Betreuern, ob sie ihrer Aufsichtspflicht in ausreichendem Maße nachgekommen sind und beim Träger der Einrichtung, ob diesen ein organisatorisches Verschulden trifft.

Kapitel 2.9

- 1.** Abkömmlinge (Erben erster Ordnung); Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Erben zweiter Ordnung), §§ 1924, 1925 BGB
- 2.** Nur wenn der Überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten (der zweiten oder einer höheren Ordnung) zählt (§ 1934 BGB; für Lebenspartner vgl. § 10 Abs. 1 S. 6 LPartG); zum gesetzlichen Erbrecht des Ehegatten vgl. § 1931 BGB, zum gesetzlichen Erbrecht des Lebenspartners bei Eingehung einer Lebenspartnerschaft bis zum 30.9.2017 vgl. § 10 Abs. 1 und 2 LPartG.
- 3.** Bei Zugewinnausgleich im Todesfall wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht (§ 1371 Abs. 1 BGB); für Lebenspartner gilt § 1371 BGB entsprechend (§ 6 S. 2 LPartG).
- 4.** (Privatschriftliches und ordentliches oder öffentliches) Testament, Erbvertrag
- 5.** a) Ein lediger Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann ein öffentliches Testament errichten (§§ 2232, 2233 Abs. 1 BGB); b) als Erblasser kann nur ein verheirateter Minderjähriger einen Erbvertrag schließen (§ 2275 Abs. 2 S. 2 BGB).
- 6.** Bei einseitigem Erbvertrag kann der Vertragspartner des Erblassers auch durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden (vgl. § 2275 Abs. 1 BGB).

7. Der Vermächtnisnehmer wird nicht Mitglied der Erbengemeinschaft; er erhält einen Rechtsanspruch gegen den beschwerten Erben (§§ 1939, 2147 BGB).
8. Bei der Auflage wird zwar der Erbe beschwert, es wird aber kein Recht auf die Leistung zugewendet (§§ 1940, 2192 BGB).
9. Es liegt eine wirksame letztwillige Verfügung vor (vgl. § 2066 BGB).
10. Ein Erbverzicht setzt einen Vertrag mit dem Erblasser voraus; der Verzichtende wird damit von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen und verliert auch sein Pflichtteilsrecht (§ 2346 BGB). Ausschlagen kann nur, wem als gesetzlicher Erbe oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung die Erbschaft angefallen ist (vgl. § 1942 BGB). Die Ausschlagung muss innerhalb der Frist erfolgen. Der Fiskus als gesetzlicher Erbe kann nicht ausschlagen (§ 1942 Abs. 2 BGB).
11. Abwicklungsvollstreckung, Verwaltungsvollstreckung (Dauervollstreckung)
12. I. d. R. für 30 Jahre (§ 2044 Abs. 2 BGB).
13. Besondere Bedarfslagen von Erben oder Pflichtteilsberechtigten zu berücksichtigen; den Zugriff von Gläubigern zu erschweren oder hinauszuschieben; steuerlich günstige Konstellationen auszunutzen
14. Eigenvermögen des Erben und ererbtes Vermögen verschmelzen, daher muss der Erbe für die Erblasserschulden und die Erbfallschulden haften, sofern die Haftung nicht durch Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz begrenzt wird. Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner.
15. Erblasserschulden sind die Verbindlichkeiten, die der Erblasser eingegangen ist, und die gegen ihn gerichteten Ersatzansprüche. Erbfallschulden sind die Kosten des Erbfalls (u. a. Überführungskosten, Bestattungskosten, Pacht der Begräbnisstätte, Gebühren).
16. Die Totenfürsorgeberechtigten; wer dazu gehört und welche Rangfolge besteht, regelt das jeweilige Landesrecht.

3. Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz

Kapitel 3.1

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts: Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und private Rechtsträger, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.
2. Der Antrag von Herrn A ist zulässig. Nach § 9 SGB X kann ein Antrag formlos gestellt werden, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Behörden sind verpflichtet, einen Antrag entsprechend auszulegen. Auch wenn der Antrag bei der unzuständigen Behörde (Bürgeramt) gestellt wurde, ist er wirksam – nach § 16 Abs. 2 S. 1 SGB I ist ein Antrag, der bei einem unzuständigen Sozialleistungsträger oder einer nicht zuständigen Gemeinde gestellt wurde, unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.
3. Öffentlich-rechtliche Handlungsformen: Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag, schlichthoheitliches Verwaltungshandeln

Privatrechtliche Handlungsformen: Verträge (z.B. Mietverträge, Kaufverträge, Arbeitsverträge)

4. Definition § 31 SGB X. Merkmale: Maßnahme einer Behörde, auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, Regelung, Einzelfall und auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet
5. Begünstigende Verwaltungsakte sind Verwaltungsakte, die ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründen oder bestätigen (Legaldefinition § 45 Abs. 1 S. 1 SGB X); belastende Verwaltungsakte verschlechtern die Rechtsposition des Betroffenen (vgl. S. 142). Verwaltungsakte mit Dauerwirkung sind auf längere – bestimmte oder unbestimmte – Zeit angelegt und erschöpfen sich nicht in einer einmaligen Ausführung.
6. Der Bescheid gilt drei Tage nach Absendung (Datum des Bescheids, sofern nichts anderes vermerkt ist) als zugegangen (§ 37 Abs. 2 SGB X). Der 30.8.2013 ist ein Freitag – der Bescheid gilt damit am 2.9.2013 als zugegangen und damit bekannt gegeben.
7. Ein Verwaltungsakt wird nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (ein Monat) bestandskräftig, es sei denn, er ist nichtig oder leidet unter unheilbaren Fehlern.
8. Nach Bestandskraft können Verwaltungsakte nur unter den Voraussetzungen der §§ 44–49 SGB X aufgehoben werden.
9. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist die Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts durch Vertrag (§ 53 Abs. 1 S. 1 SGB X).
10. Versorgungsverträge zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern (z.B. Pflegeheim und Pflegekasse, Einrichtung der Behindertenhilfe und Sozialhilfeträger) oder Eingliederungsvereinbarungen i.S.d. SGB II (§ 15 SGB II)
11. Frau K kann einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch wegen falscher Beratung gegen den Rentenversicherungsträger geltend machen.
12. Herr C hat am 14.8.2013 einen wirksamen Antrag gestellt, da das Verwaltungsverfahren grundsätzlich nicht förmlich ist (§ 9 SGB X).
13. Allgemeine Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den §§ 60 bis 65 SGB I. Werden die Mitwirkungspflichten verletzt, kann die Behörde den Antragsteller innerhalb einer Frist schriftlich auffordern, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen und ihn darüber belehren, dass ohne Mitwirkung die Leistungen versagt oder entzogen werden können. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, kann die Behörde die Leistungen versagen oder entziehen (§ 66 SGB I).
14. Der Leistungsberechtigte kann einen Vorschuss beantragen (§ 42 SGB I) oder Untätigkeitsklage beim Sozialgericht unter den Voraussetzungen des § 88 SGG bzw. § 75 VwGO erheben. Darüber hinaus gibt es Spezialregelungen im Krankenversicherungs- und Rehabilitationsrecht (Kostenerstattung § 13 Abs. 3 SGB V bzw. § 15 SGB IX). Auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist möglich, wenn der Sachbearbeiter die Entscheidung mutwillig verzögert.

Kapitel 3.2

1. Herr O kann nach den §§ 83, 84 SGG Widerspruch einlegen. Er muss dies schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die den VA erlassen hat, tun und die Frist von einem Monat beachten. Die Monatsfrist ist am 24.10.2013 abgelaufen.
2. Aufschiebende Wirkung bedeutet, dass der VA während des Widerspruchs- und des Anfechtungsverfahrens zunächst keine Rechtswirkungen entfaltet und nicht vollstreckt werden kann – § 86a Abs. 1 SGG und § 80 VwGO.
3. Nein, für die Zulässigkeit der Klage muss eine eigene Beschwer durch den angegriffenen VA vorliegen, d.h. die Klägerin oder der Kläger müssen in eigenen Rechten verletzt worden sein (oder dies zumindest behaupten) – § 54 Abs. 1 S. 2 SGG bzw. § 42 Abs. 2 VwGO. S kann nur für P klagen, wenn sie als deren gesetzliche Betreuerin eingesetzt wurde und in diesem Rahmen die gesetzliche Vertretung für ihre Mutter hat.
4. M sollte im einstweiligen Rechtsschutz vorgehen, weil ein Klageverfahren zu lange dauert und einen Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG beim Sozialgericht stellen. Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus §§ 53, 54 SGB XII; der Anordnungsgrund aus der Dringlichkeit, die durch die Gefahr einer anderweitigen Vergabe des Schulplatzes besteht.
5. Für das Widerspruchsverfahren kann Herr M Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz in Anspruch nehmen und anwaltliche Unterstützung bekommen. Das Gerichtsverfahren vor dem Sozialgericht ist grundsätzlich für Herrn M gerichtskostenfrei (§ 183 SGG); für die anwaltlichen Kosten kann M Prozesskostenhilfe nach § 73a SGG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO beantragen.

4. Sozialrechtliche Grundlagen

Kapitel 4.1

1. Soziale Vorsorge, soziale Förderung, soziale Hilfe und soziale Entschädigung

Die soziale Vorsorge basiert auf dem (Zwangs)Versicherungsprinzip, die Leistungen werden vorwiegend aus Beiträgen der Versicherten erbracht und nur diese sind grundsätzlich leistungsberechtigt. Die Leistungen der sozialen Förderung, sozialen Hilfe und sozialen Entschädigung werden aufgrund bestimmter Lebensumstände erbracht und aus Steuermitteln finanziert.

2. Die Sozialleistungen finden sich in den Einweisungsvorschriften der §§ 18–29 SGB I sowie in den einzelnen Teilen des Sozialgesetzbuches. Was unter Sozialleistungen verstanden wird, regelt § 11 SGB I.
3. Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis beschreibt die rechtlichen Beziehungen zwischen Leistungsträger, Leistungsberechtigten und Leistungserbringer. Der Leistungsberechtigte hat aus dem Sozialgesetzbuch einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen den Leistungsträger, den dieser v.a. bei Sach- und Dienstleistungen nicht selbst erfüllt, sondern mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Versorgungsvertrag) einen Leistungserbringer verpflichtet, den Anspruch des Leistungsberechtigten zu erfüllen. Zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringer wird dann ein zivilrechtlicher Vertrag (z.B. Dienstleistungsvertrag) geschlossen; die Bezahlung der Leistungen erfolgt allerdings i.d.R. durch den Leistungsträger aufgrund des Versorgungsvertrages.

Kapitel 4.2

1. Gegen Arbeitslosigkeit – SGB III; gegen Krankheit – SGB V; gegen Alter und Erwerbsminderung – SGB VI, gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten – SGB VII und gegen Pflegebedürftigkeit – SGB XI
2. Auch wenn der Vertrag, den die Einrichtung mit M geschlossen hat, als Honorarvertrag bezeichnet wird, sprechen die einzelnen Regelungen – Vollzeitbeschäftigung, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Weisungsbefugnis – tatsächlich für eine abhängige Beschäftigung, welche in § 7 Abs. 1 SGB IV näher konkretisiert ist. M ist damit tatsächlich versicherungspflichtig, der Arbeitgeber muss sich um die Anmeldung bei der Sozialversicherung und die Abführung der Beiträge kümmern.

Kapitel 4.3

1. Ausgehend von einer seelischen Behinderung des A ist Rechtgrundlage der Aufnahme § 35a Abs. 2 Nr. 2 1. Alt. SGB VIII; leistungsberechtigt ist das Kind, für die Antragstellung muss es vom Sorgeberechtigten vertreten werden.
2. § 22 SGB VIII ist eine Förderleistung, einen Rechtsanspruch haben alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind (vgl. § 24 SGB VIII), eine Aufnahme auf Grundlage des § 35a Abs. 2 Nr. 2 1. Alt. SGB VIII setzt eine (zumindest drohende) seelische Behinderung des Kindes voraus.

Wegen des unterschiedlichen Anforderungsprofils ist der Personalschlüssel verschieden.

§ 22 SGB VIII ist eine ambulante Leistung, für die Kostenheranziehung ist § 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB VIII maßgebend; die Leistung nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 1. Alt. SGB VIII ist eine teilstationäre

Leistung; das Leistungsspektrum umfasst auch die Unterhaltssicherung, Grundlage für die Kostenbeteiligung ist daher § 91 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII.

3. § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

4. Voraussetzung der Bewilligung einer Eingliederungshilfe ist ein Gutachten (zu den Qualifikationsvoraussetzungen vgl. § 35a Abs. 1a SGB VIII); die Begutachtung erfolgt zwar auf Anordnung der Behörde, kann aber gegen den Willen der Sorgeberechtigten nicht durchgeführt werden (zur Mitwirkungspflicht vgl. aber § 62 SGB I, § 21 SGB X).

5. D ist nicht altersgerecht beaufsichtigt; darin liegt ein Sorgerechtsverstoß. Die Gefahr hat sich zumindest gelegentlich verwirklicht, so dass es zu einer Beeinträchtigung des Kindeswohls gekommen ist, die sich ohne Änderung der Lebensgewohnheiten der Mutter wiederholen kann. Damit sind die Voraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung gegeben.

Da vor dem Ergreifen familiengerichtlicher Maßnahmen öffentliche Hilfen zumindest angeboten werden sollen, kann das Jugendamt Hilfe zur Erziehung anbieten. Gewährt werden kann die Leistung jedoch nur auf dementsprechenden Antrag. Ergänzend kommt die Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege (§§ 22 f., 23 SGB VIII) in Betracht; Kindertagespflege kann auch während der Nachtstunden erfolgen.

6. Eine sexuelle Belästigung stellt eine Kindeswohlgefährdung dar; ein wiederholter Übergriff seitens des Stiefvaters ist nicht zuverlässig auszuschließen, da die Mutter keinen entsprechenden Hinweis auf das Vorliegen der Straftat zu Lasten ihres Kindes zu geben bereit ist. Die Ängste sind Ausdruck daraus folgender psychischer Probleme beim Kind. Damit sind die Voraussetzungen von Hilfe zur Erziehung gegeben. Eine eindringliche Beratung unter Einbezug des Stiefvaters und ggf. ohne Beteiligung des Kindes wäre ein erster Einstieg. Wird eine stationäre Hilfe erwogen, müssen die psychischen Folgen der Trennung für das Kind berücksichtigt werden.

7. Die Überforderung stellt eine unverschuldete Einschränkung der Erziehungsfähigkeit dar, die unzureichende Förderung der Entwicklung des Kindes erfüllt die weitere Voraussetzung einer Hilfe zur Erziehung. Diese kann nur der Sorgeberechtigte, sofern sie nicht geschäftsunfähig ist, also die Kindesmutter stellen, nicht ihr Betreuer. Ist sie geschäftsunfähig, muss vorgehend ein Vormund bestellt werden, der als Sorgeberechtigter antragsberechtigt ist. Als ambulante Hilfe kommt eine Sozialpädagogische Familienhilfe, ggf. ergänzt durch einen Erziehungsbeistand zur Förderung des Kindes in Betracht. Bei schwerwiegender Gefährdung des Wohls des Kindes muss eine stationäre Hilfe gewählt werden.

8. Sie hat das Kind altersgerecht zu pflegen, zu beaufsichtigen zu erziehen und zu fördern (Bildungsauftrag) und mit den Erziehungsberechtigten zu kooperieren. Im Notfall hat sie die Pflichten aus §§ 1688 Abs. 1 S. 3 i. V. m. 1629 Abs. 1 S. 4 BGB analog.

Wird sie vom Jugendamt vermittelt, hat sie Anspruch auf laufende Geldleistung (zu den Einzelposten vgl. § 23 Abs. 2 SGB VIII) und einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 4 S. 1 SGB VIII).

9. Tagespflege erfolgt i. d. R. nur während der üblichen Betreuungszeiten; d. h. das Kind kehrt täglich in den elterlichen Haushalt zurück. Bei der Vollzeitpflege (als Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII oder als Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) hat das Kind oder der Jugendliche seinen Lebensschwerpunkt bei der Pflegeperson. Der Sachaufwand (für Lebensmittel, Vorhaltung von Räumlichkeiten ect.) ist dementsprechend bei Tagespflege geringer als bei Vollzeitpflege.

Bei der Tagespflege dominiert die Förderung des Kindes; bei Vollzeitpflege besteht neben der Integ-

ration des Kindes oder Jugendlichen in die aufnehmende Familie bei Hilfe zur Erziehung ein expliziter Erziehungsauftrag in Hinsicht auf die Verhaltenssteuerung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen und die Vorgabe vorhandene Defizite so weit wie möglich zu kompensieren, bei Eingliederungshilfe die Bemühung um den Ausgleich der Beeinträchtigungen der seelischen Gesundheit des Kindes.

Angesichts des offenen Katalogs des § 35a Abs. 2 SGB VIII wäre auch eine auf spezifische Bedarfslagen ausgerichtete Tagespflege eines Kindes mit Behinderungen als ambulante Leistung möglich; i. d. R. erfolgt die Ausrichtung auf die besondere Bedarfslage aber durch Auswahl und Vermittlung einer besonders geeigneten Tagespflegeperson und die Berücksichtigung verstärkter Belastung über die Anpassung der laufenden Geldleistung. Rechtsgrundlage für die Kostenbeteiligung bei § 23 SGB VIII ist § 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB VIII; für die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) findet sich die Rechtsgrundlage in §§ 91 Abs. 1 Nr. 5 a), 92 SGB VIII, für die stationäre Eingliederungshilfe in §§ 91 Abs. 1 Nr. 6, 92 SGB VIII.

- 10.** Eine Aufnahme beider Elternteile als Leistung i. S. d. § 19 SGB VIII ist ausgeschlossen. Sie kann aber zur Vorbereitung der Rückführung des Kindes bei Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII ohne Übernahme der entstehenden zusätzlichen Kosten durch das Jugendamt erfolgen.
- 11.** § 37 Abs. 2 SGB VIII; § 9 Abs. 1 AdVermG
- 12.** Den Sorgeberechtigten ist ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung zu empfehlen. Neben der erzieherischen Einwirkung kann die Gewährung auch zur Folge haben, dass das Strafverfahren eingestellt werden kann (vgl. § 52 Abs. 2 SGB VIII). Neben einer Erziehungsberatung unter Einbezug des Jugendlichen wären ein Erziehungsbeistand oder eine soziale Gruppenarbeit sinnvoll.
- 13.** Magersucht kann auf eine seelische Behinderung deuten oder eine solche zur Folge haben, da die Essstörung meist mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen der schulischen Leistungsfähigkeit und sozialer Isolierung anheim geht. Die Ratlosigkeit der Mutter kann aber auch eine eingeschränkte Erziehungskompetenz oder eine gestörte Familienbeziehung zum Hintergrund haben. Daher empfiehlt es sich sowohl eine Eingliederungshilfe als eine erzieherische Hilfe zu beantragen. Soweit nicht die Krankenkasse für die Behandlung in der Pflicht ist, kann flankierend eine therapeutische Leistung gewährt werden und durch Erziehungsberatung die häusliche Situation aufgearbeitet, zumindest geklärt werden, um im Hilfeverlauf dann ggf. weiterreichende Hilfen auszuwählen.
- 14.** Laut Sachverhalt sind die Voraussetzungen des § Abs. 1 SGB VIII erfüllt. Die Hilfe ist eine Sollleistung. Bei voraussichtlich längerfristiger Hilfe ist eine Hilfeplanung erforderlich (§§ 41 Abs. 2 i. V. m 36 Abs. 1 SGB VIII analog). Als Hilfeform kommen neben einer ambulanten Beratung insbesondere stationäre Hilfen in Betracht, die durch Hilfen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII analog ergänzt werden können.
- 15.** Der umgangsberechtigte Elternteil, Großeltern und das Geschwister nach § 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII; Freunde des Kindes sind keine Bezugspersonen, die Beratung von Kindern (S. 1) bezieht sich nur auf ihr Umgangsrecht mit jedem Elternteil; der gleichaltrige Freund kann also nicht beraten werden.
Beraten wird auch der Umgangsregelungsberechtigte, d. h. diejenige erziehungsberechtigte Person, bei der das Kind lebt (die aber ihrerseits nicht umgangsberechtigt ist, soweit das Kind dort den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt hat (§ 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII in korrigierender Auslegung).

16. Dafür gibt es im SGB VIII keine Rechtsgrundlagen; diese Rechtsberatung hat daher ein Anwalt vorzunehmen. Beraten wird nur der Elternteil, der den Unterhaltsanspruch des Kindes geltend macht (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) und ein Elternteil, dem selbst ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen zusteht (Nr. 2).
17. Gemeinsames Sorgerecht

Kapitel 4.3

1. Dem Sorgeberechtigten obliegt auf die Einhaltung der Schulpflicht des Kindes hinzuwirken; die unterlassene Anmeldung deutet damit auf einen Sorgerechtsverstoß. Die Durchsetzung der Schulpflicht ist aber Aufgabe der Schulverwaltung.
2. Der anonyme Hinweis lässt eine schwere Kindeswohlgefährdung vermuten. Dem muss der Sachbearbeiter im ASD auf Grundlage von § 8a Abs. 1 SGB VIII nachgehen.
3. Auch eine Mitarbeiterin eines als anerkannt geltenden Trägers hat die vom Träger arbeitsrechtlich auf die Mitarbeiterin übertragene Pflicht, Indizien in Hinsicht auf eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen. Rechtsgrundlage ist § 8a Abs. 4 SGB VIII. Die Abschätzung unter Nachfrage bei den Erziehungsberechtigten erfolgt zusammen mit einer speziell ausgebildeten Fachkraft oder einem Mitarbeiter des Jugendamtes. Sie hat ggf. auf die Möglichkeit der Beantragung von Hilfen hinzuweisen und auf die Stellung des Antrags hinzuwirken.
4. Das JA ist nach § 8a Abs. 1 SGB VIII zwar berechtigt einen Hausbesuch durchzuführen, der Gesetzgeber sieht aber keine Zwangsmöglichkeiten vor. Der Mitarbeiter des JA hat daher den Willen zu respektieren.
5. T hat eine Bitte um Inobhutnahme ausgesprochen (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Bei berechtigender Auslegung des Gesetzestextes ist aber neben der Bitte auch die Möglichkeit der Gefährdung des Wohls der Jugendlichen zu verlangen. Dass die Eltern „altmodische Vorstellungen haben“, genügt dafür nicht. Eine Inobhutnahme kommt daher nur in Betracht, wenn zumindest die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die familiären Beziehungen (tiefgreifend) gestört sind.
6. U behauptet unbegleiteter minderjähriger Ausländer zu sein (sog. Uma); er ist daher vorläufig in Obhut zu nehmen, wenn die unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird (§ 42a Abs. 1 SGB VIII). Die Feststellung des Alters erfolgt nach Maßgabe des § 42f SGB VIII; körperliche Eingriffe sind nur nach Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vormund) zulässig. Stellt sich heraus, dass U volljährig ist, ist die Inobhutnahme zu beenden.
7. Eine freiheitsentziehende Inobhutnahme ist bei Fremdgefährdung nur möglich, wenn es sich um eine Schädigung oder eine Gefährdung der Rechtsgüter Leib oder Leben handelt. Eine versuchte Sachbeschädigung bzw. ein versuchter Einbruchsdiebstahl schafft nicht die Voraussetzungen. (V kann allerdings polizeilich in Gewahrsam genommen werden.)
8. Dem Sorgeberechtigten muss der Umstand der Inobhutnahme mitgeteilt werden, i. d. R. werden auch Angaben zum Aufenthaltsort des Minderjährigen getätigt. Erfolgt ein Widerspruch und besteht keine erneute Gefahr für das Wohl des Minderjährigen, muss dieser herausgegeben werden. Gesprächsweise ist die auslösende Gefährdungssituation aufzuklären und sind ggf. Hilfen anzubieten.

Dem Minderjährigen muss unverzüglich Gelegenheit gegeben werden eine Person seines Vertrauens über das gewünschte Medium zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat für die Aufnahme bei einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung zu sorgen und den Unterhaltsbedarf des Kindes oder Jugendlichen sicher zu stellen. Im Gespräch sind die gefährdende Situation und die Bedingungen des Lebensumfeldes des Minderjährigen zu klären. Das Jugendamt hat die Einhaltung der Schulpflicht zu gewährleisten.

9. Der Minderjährige und nachrangig die unterhaltspflichtigen Eltern (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 und 5 SGB VIII; ein ggf. bestehender gegenüber den Verwandten vorrangiger Anspruch gegen einen Ehegatten des Minderjährigen bleibt unberücksichtigt).
10. Die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung kann verwaltungsgerichtlich geprüft werden; das Verfahren ist keine Freiheitsentziehungssache i. S. d. § 415 FamFG.

Kapitel 4.4

1. Medizinische Rehabilitation, berufliche Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen und soziale Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – die Leistungen sind in § 5 SGB IX zusammengefasst, die zuständigen Leistungsträger für die einzelnen Leistungen finden sich in § 6 SGB IX.
2. Das Rehabilitations- und Teilhaberecht des SGB IX ist dann anwendbar, wenn die besonderen Sozialgesetze keine abweichenden Regelungen enthalten (§§ 4 Abs. 2, 7 S. 1 SGB IX). Zuständigkeit und Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich aus den besonderen Leistungsgesetzen (§ 7 S. 2 SGB IX).
3.
 - a) Die Krankenkasse entscheidet nach § 14 SGB IX drei Wochen nach Antragseingang, wenn kein medizinisches Gutachten erforderlich ist; ist ein Gutachten erforderlich, muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Gutachtens entschieden werden.
 - b) Die Krankenkasse muss innerhalb von zwei Wochen den Antrag an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiterleiten; versäumt sie dies, muss sie die Leistung erbringen und erhält die Kosten hierfür auch nicht erstattet.
 - c) Ist K nicht krankenversichert, ist die Krankenkasse auch nicht zuständig – auch in diesem Fall muss sie den Antrag an den zuständigen Träger innerhalb von 14 Tagen weiterleiten. Hier kommt – sofern nicht ein anderer Leistungsträger zuständig ist – v.a. der Träger der Sozialhilfe in Betracht.
 - d) Dann ist in jedem Fall die gesetzliche Unfallversicherung für die Reha-Maßnahme vorrangig zuständig. Die Krankenkasse muss den Antrag entsprechend weiterleiten; dauert die Feststellung der Berufskrankheit länger, erbringt die Krankenkasse die Leistung vorläufig und erhält dann von der Unfallversicherung die Kosten erstattet.
5. Heilpädagogische Leistungen werden als medizinische Rehabilitation im Rahmen der Früherkennung und Frühförderung erbracht (§ 30 SGB IX). Sie werden von den Krankenkassen dann erbracht, wenn sie als Leistungen des SGB V gelten – insbesondere müssen sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden. Heilpädagogische Leistungen, die von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in eigener Verantwortung erbracht werden, sind keine Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, sondern Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 56 SGB IX). Hierfür sind i.d.R. die Träger der Sozialhilfe oder die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, können beide Leistungen als Komplexeleistungen erbracht werden; die Einzelheiten finden sich in der Frühförderverordnung.

6. Hilfsmittel gibt es im Rahmen der medizinischen Rehabilitation (§§ 26 Abs. 2 Nr. 6, 31 SGB IX), der beruflichen Rehabilitation (§ 33 Abs. 3 Nr.1 und 6, Abs. 8 Nr. 4 SGB IX) sowie der sozialen Rehabilitation (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX). Darüber hinaus gibt es Pflegehilfsmittel nach dem SGB XI (§ 40 SGB XI). Sie unterscheiden sich i.d.R. nach ihren Zielsetzungen; Hilfsmittel als medizinische Rehabilitation sind erforderlich, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen, den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder eine Behinderung bei der Befriedigung eines Grundbedürfnisses des täglichen Lebens auszugleichen. Ausgeschlossen sind dabei Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens. Hilfsmittel als berufliche Rehabilitation sind für die Erhaltung oder Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit erforderlich. Nachrangig werden Hilfsmittel als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft geleistet, wenn sie zum Ausgleich der Behinderung bestimmt, erforderlich und geeignet sind und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Pflegehilfsmittel sind ebenfalls nachrangig und dienen pflegerelevanten Zielen.
7.
 - a) Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben – Rentenversicherung (§§ 10, 11 SGB VI) – § 33 Abs. 1, Abs. 8 Nr. 4 SGB IX i.V.m. § 16 SGB VI
 - b) medizinische Rehabilitation – gesetzliche Unfallversicherung (§§ 7, 8 SGB VII) – § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 6, 33 SGB VII
 - c) Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – Träger der Sozialhilfe – § 55 SGB IX i.V.m. §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII (und § 12 EinglHV)
 - d) Medizinische Rehabilitation – Krankenversicherung – § 26 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX i.V.m. § 33 SGB V
8. Das Persönliche Budget ist Geldleistung, die der leistungsberechtigte Mensch mit Behinderung zur selbst organisierten und eigenverantwortlich geführten Deckung seines Bedarfs an Teilhabeleistungen erhält. Es handelt sich hierbei um eine besondere Form der Finanzierung von Teilhabeleistungen. Der Leistungsberechtigte ist nicht mehr verpflichtet, einen Leistungserbringer zu wählen, der mit dem Leistungsträger einen Versorgungsvertrag geschlossen hat, sondern kann auch andere Anbieter wählen und mit ihnen direkt einen Vertrag schließen. Die Bezahlung erfolgt dann in diesem Vertragsverhältnis. Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis ist zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern unterbrochen.

Kapitel 4.4

1. Nach § 2 Abs. 2 SGB IX ist ein Mensch schwerbehindert, wenn er einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder hier beschäftigt ist. Zuständig für die Feststellung der Schwerbehinderung ist das zuständige Versorgungsamt (§ 69 Abs. 1 S. 1 SGB IX).
2. Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind diejenigen, die einen Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30 haben, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung eine geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können (§ 2 Abs. 3 SGB IX). Zuständig für die Gleichstellung ist die Bundesagentur für Arbeit.
3. Merkzeichen sind weitere gesundheitliche Merkmale, die im Schwerbehindertenausweis festgehalten werden. Sie finden sich im § 145 SGB IX sowie in der Schwerbehindertenausweisverordnung.
4. Z.B. unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, Steuervergünstigungen (Pauschbeträge), besonderer Kündigungsschutz, Zusatzurlaub
5. § 102 SGB IX

- Die Ausgleichsabgabe (§§ 71 ff. SGB IX) müssen Arbeitgeber zahlen, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen und weniger als 5 Prozent dieser Plätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt haben. Einzelheiten trifft die Schwerbehindertenausgleichsabgabenverordnung

Kapitel 4.4

- WfbM sind Einrichtungen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.
- Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich
- Anspruch auf Leistungen in den WfbM haben nach § 136 Abs. 1 SGB IX behinderte Menschen, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Darüber hinaus müssen sie nach § 136 Abs. 2 SGB IX ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können.
- Beschäftigte in WfbM stehen in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis. Sie schließen mit dem Einrichtungsträger einen Werkstattvertrag. Da die Beschäftigten bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 136 SGB IX einen Anspruch auf Beschäftigung in einer WfbM haben, kann der Einrichtungsträger einem behinderten Menschen nicht kündigen.

Kapitel 4.5

- Der Grundsatz der Selbstbestimmung bedeutet, dass die Leistungen der Pflegeversicherung pflegebedürftigen Menschen helfen sollen, ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das ihrer Würde entspricht (§ 2 Abs. 1 SGB XI).
- Leistungen im Pflegefall erbringen zunächst im Rahmen der Pflegeversicherung die Pflegekassen und die privaten Pflegepflichtversicherungsunternehmen. Darüber hinaus erbringt auch der Träger der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) Leistungen, wenn der Pflegebedürftige bedürftig ist. Hat die Pflegebedürftigkeit eine bestimmte, gesetzlich definierte Ursache, erbringen auch die Versorgungsämter oder Unfallversicherungsträger Leistungen.
- Nach dem SGB XI ist derjenige leistungsberechtigt, der versichert ist, die Vorversicherungszeit erfüllt hat und der pflegebedürftig (§§ 14, 15 SGB XI) ist. Auch Menschen ohne Pflegestufe, die die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen, haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI (§§ 45b, 123 SGB XI). Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB XI ist darüber hinaus ein Antrag (§ 33 Abs. 1 S. 1 SGB XI).
- Nach §§ 14, 15 SGB XI hat Frau M – vorausgesetzt von den 3 Stunden Pflegeaufwand entfallen mindestens 120 Minuten auf Grundpflege – Pflegestufe II. Sie erhält Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 36–40 SGB XI; darüber hinaus hat sie Anspruch auf teilstationäre Pflege (§ 41 SGB XI) und ggf. auf Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI). Sollte sie aufgrund ihrer Demenzerkrankung die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen, erhält sie zusätzlich allgemeine Betreuungsleistungen nach dem § 45b SGB XI. Ihre Tochter kann unter den Voraussetzungen des § 44 SGB XI Rentenansprüche für die Zeit der Pflege erwerben und überdies an Pflegekursen (§ 45 SGB XI) teilnehmen.
- S hat Anspruch auf Leistungen für Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 43a SGB XI. Hält er sich am Wochenende zu Hause auf, hat er für diese Zeit Anspruch auf Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 36–40 SGB XI.

6. Nach dem SGB XII sind zunächst alle Personen pflegebedürftig, die pflegebedürftig nach dem SGB XI sind (§ 61 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Darüber hinaus sind jedoch nach § 61 Abs. 1 S. 2 SGB XII auch Personen pflegebedürftig, die voraussichtlich weniger als sechs Monate einer Pflege bedürfen, einen geringeren Pflegebedarf als Pflegestufe I haben, Hilfe für andere Verrichtungen benötigen oder die aufgrund einer nicht in § 61 Abs. 3 SGB XII genannten Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind.

Kapitel 4.6

1. Grundsicherung für Arbeitssuchende, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt
2. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende setzt v.a. die Erwerbsfähigkeit des Leistungsempfängers voraus (bzw. wie im Falle des Sozialgelds das Zusammenleben mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten); die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die dauerhafte Erwerbsunfähigkeit.
3. Nein, ein dauerhaft voll erwerbsgeminderter Mensch über 18 Jahre erhält Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, weil diese Leistung gem. § 5 Abs. 2 S. 2 SGB II dem Sozialgeld vorgeht.
4. Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft und Heizung
5. Mehrbedarfe sind Bedarfe, die durch bestimmte Lebenssituationen entstehen und den Regelbedarf ergänzen.

Beispiele: Mehrbedarf bei Schwangerschaft oder für Alleinerziehende, für kostenaufwändige Ernährung, Warmwasser, für behinderte Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Eingliederungshilfe erhalten oder für unabweisbare laufende Bedarfe (SGB II).

6. Die örtlich zuständige Arbeitsagentur entscheidet über die Erwerbsfähigkeit (§ 44a SGB II). Stellt sie fest, dass der Antragsteller voll erwerbsgemindert ist, können andere Leistungsträger gegen die Entscheidung Widerspruch einlegen. Daraufhin holt die zuständige Arbeitsagentur eine gutachterliche Stellungnahme des nach § 109 SGB VI zuständigen Rentenversicherungsträgers ein, sofern eine solche nicht schon in einem anderen Verfahren erstellt wurde. Diese gutachterliche Stellungnahme bindet alle anderen Leistungsträger.
7. Nein, Grundsicherung bei Erwerbsminderung setzt eine dauerhafte Erwerbsminderung voraus (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB XII), eine lediglich befristete Erwerbsminderung ist nicht ausreichend. Lebt sie mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II zusammen, erhält sie Sozialgeld, anderenfalls ergänzend Hilfe zum Lebensunterhalt.
8. Er hat Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ab dem 1.1.2014, da die Antragstellung auf den Ersten des Monats zurückwirkt (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB II). Da er als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter einen Antrag stellt, gilt die Vertretungsvermutung des § 38 SGB II, d.h. es wird vermutet, dass er den Antrag für alle in seiner Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen stellt. Dementsprechend sind alle – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – ab dem 1.1.2014 leistungsberechtigt.
9. § 7 Abs. 3 und Abs. 3a SGB II – Personen einer Bedarfsgemeinschaft; § 9 Abs. 2 SGB II – gegenseitige Anrechnung von Einkommen und Vermögen

10. Der Mann und die Frau bilden eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3a) SGB II; die Kinder gehören bis 25 nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II zur Bedarfsgemeinschaft, solange sie ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können.

Kapitel 4.7

1. § 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X
2. Nein, da sie nicht automatisiert bearbeitet werden (vgl. § 67 Abs. 3 SGB X).
3. Die Daten müssen auch gegenüber nicht fallzuständigen Mitarbeitern geschützt werden.
4. Es werden die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, das unbefugte Aufnehmen oder Übertragen von Bildern und die Verletzung des Briefgeheimnisses als Vergehen mit Strafe bedroht (§§ 201 bis 202 StGB); anvertraute Geheimnisse müssen Privatpersonen aber nicht verschweigen, vgl. § 203 StGB.
5. Durch Vereinbarungen mit den Trägern, die wiederum vom ihren Mitarbeitern Schweigepflichterklärungen einzufordern haben (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII).
6. Die Datenverwendung geschieht für denselben Zweck, für den die Daten erhoben und gespeichert worden sind, bei der Übermittlung sollen die Daten zu einem anderen Zweck von einer anderen Behörde, Stelle oder Person genutzt werden.
7. S. §§ 67e bis 77 SGB X
8. Nein, die Vorschriften der Verfahrens- und Prozessordnungen geben nur ein Recht das Zeugnis zu verweigern, wenn die jeweiligen personen- oder berufsbezogenen Voraussetzungen gegeben sind.
9. Eine Mitteilungspflicht besteht nur, soweit man von einem geplanten, d. h. noch nicht begangenen Kapitalverbrechen Kenntnis erlangt (vgl. § 138 StGB).